

4.3.6. Die Stellung der Organe der Jugendhilfe

Die Organe der Jugendhilfe nehmen entsprechend ihrer Verantwortung für die Erziehung der Jugend, insbesondere sozial fehlentwickelter Jugendlicher, im Strafverfahren gegen Jugendliche eine besondere Stellung ein. Sie haben gegenüber den Organen der Strafrechtspflege eine unterstützende und beratende Funktion. Mit ihrer Teilnahme unterstützen sie

- die Feststellung der Persönlichkeit des jugendlichen Beschuldigten und Angeklagten und seiner Schuldfähigkeit;
- die Aufklärung und weitere Gestaltung der Familien- und sonstigen Erziehungsverhältnisse des Jugendlichen;
- die Anordnung von Maßnahmen im Ermittlungsverfahren und die Findung erzieherisch wirksamer Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (§ 65 StGB, §§ 21, 71, 339 StPO).

Paragraph 71 StPO verfolgt den Zweck, die Mitwirkung der Organe der Jugendhilfe auf die sozialpädagogisch bedeutsamen Strafverfahren zu konzentrieren. Er regelt die prozessualen Rechte und Pflichten der Organe der Jugendhilfe und betont ihre Verpflichtung, auf Ersuchen der Organe der Strafrechtspflege am Strafverfahren mitzuwirken und sachkundige Einschätzungen über die Entwicklung des Jugendlichen und seine Familien- und sonstigen Erziehungsverhältnisse abzugeben. Einzelheiten über die Aufgaben der Organe der Jugendhilfe im Strafverfahren gegen Jugendliche werden im 9. Kapitel dieses Lehrbuches behandelt.

4.4. Die weiteren am Strafverfahren Beteiligten, die keine Mitgestaltungsrechte besitzen

In diesem Abschnitt werden die Stellung der Zeugen und sachverständigen Zeugen, der Sachverständigen, der Dolmetscher und der gerichtlichen Protokollführer im Strafverfahren behandelt. Alle diese Personen haben Rechte und Pflichten im Strafverfahren, gestalten es jedoch nicht. Sie besitzen keine den Gang des Strafverfahrens direkt beeinflussenden Antrags- und Rechtsmittelrechte. In Erfüllung ihrer Pflichten tragen sie zur wahrheitsgemäßen Aufklärung der Strafsache, zur Gesetzlichkeit des Verfahrens und zur Findung einer gerechten und wirksamen Entscheidung bei.

In den meisten Strafverfahren werden Zeugen vernommen und in nicht wenigen erfordert die allseitige Aufklärung die Beiziehung eines Sachverständigen. Ohne die Mitwirkung eines Protokollführers ist eine gerichtliche Hauptverhandlung in Strafsachen undenkbar. Schließlich ist die Mitwirkung eines Dolmetschers am Strafverfahren unumgänglich, wenn der Beschuldigte oder der Angeklagte oder ein Zeuge nicht die Sprache beherrscht, in der das Verfahren durchgeführt wird. Das Strafverfahren erfordert also stets oder unter bestimmten Voraussetzungen die Mitwirkung all dieser Personen.